

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

SATZUNG über die Gebühren für die Benutzung von Friedhöfen und Bestattungseinrichtungen der Stadt Würzburg (Friedhofsgebührensatzung)

vom 20.05.2016

Stadtratsbeschluss: 12.05.2016
Bekanntmachung: 08.06.2016 (MP und VBl. Nr.130), in Kraft 09.06.2016
Änderungen: 26.01.2017 (MP und VBl. Nr. 32 v.08.02.2017)), in Kraft 09.02.2017

Die Stadt Würzburg erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert mit Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70) und Art. 20 des Kostengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Würzburg und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen sind gebührenpflichtig.

(2) Als Gebühren werden Grabnutzungsgebühren (§ 6), Bestattungsgebühren (§ 8), sonstige Leistungsgebühren (§ 9) und Verwaltungsgebühren (§ 10) erhoben.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht nach § 6 mit der Einräumung des Nutzungsrechts und nach §§ 8 und 9 mit der Erbringung der Leistungen durch die Friedhofsverwaltung, die Verwaltungsgebühren nach § 10 mit der Amtshandlung. Die Gebühren sind zu diesem Zeitpunkt sicherzustellen.

(2) Werden die Gebühren nicht hinreichend sichergestellt, werden die Leistungen für eine Bestattung in einfacher würdiger Form durchgeführt. Dies entspricht den Leistungen nach § 6 Abs. 2 Ziff. 1.1 oder Ziff. 2.1, § 8 Abs. 1 Ziff. 1.1 bis 1.3 oder Ziff. 2.1 bis 2.3 sowie bei Bedarf § 9 Abs. 1 Ziff. 1.1 bis 1.3.

(3) Die Gebühren nach § 6 sind für den gesamten Zeitraum der beantragten oder erforderlichen Nutzung im Voraus zu entrichten. Während der Laufzeit erfolgende Gebührenänderungen haben keine Auswirkung auf bereits bezahlte Gebühren.

(4) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 3 Gebührenschuldner/in

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:

- a) wer den Antrag auf Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen im Rahmen von § 1 stellt,
- b) wer sich der Stadt Würzburg gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat
- c) wer nach dem Bestattungsgesetz in Verbindung mit der Bestattungsverordnung bestattungs- und kostentragungspflichtig ist

(2) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der Inhaber des Grabnutzungsrechtes verpflichtet.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§4 Gebührenfreiheit

Das Anatomische Institut der Universität Würzburg ist für die Benutzung der Friedhöfe oder Einrichtungen der Bestattung von Gebühren befreit. Dies gilt nicht für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen für die Beisetzungen.

§ 5 Nutzungszeitraum und Größe der Grabstätten

(1) Die Nutzungsgebühren für Grabstätten werden bei der ersten Vergabe mindestens für einen Zeitraum von 15 Jahren, höchstens jedoch von 20 Jahren erhoben. Das Grabnutzungsrecht kann nach Ablauf verlängert werden (§ 23 Friedhofssatzung). Bei Reihengrabstätten ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nicht möglich.

(2) Bei Familiengrabstätten wird die Zahl der möglichen Sargbeisetzungen nebeneinander als maßgebende Größenordnung für die Gebührenberechnung zu Grunde gelegt. Bei Mehrfachgrabstätten vervielfachen sich die Gebühren entsprechend.

(3) Die für die Gebührenfestsetzung maßgebliche Zuordnung von Grabstätten ist im Nutzungs- oder Lageplan des jeweiligen Friedhofes festgelegt.

§ 6 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Gebühren gelten für die Benutzung einer einstelligen Grabstätte für ein Jahr, soweit bei einzelnen Positionen nichts anderes angegeben ist.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt für

| 1. | Erdgrabstätten je Grabplatz (Grundfläche) | € Jahresgebühr, wenn nicht einmalig |
|-----|---|-------------------------------------|
| 1.1 | Reihengrab verlängerbar | 35,00 |
| 1.2 | Familiengrabstätte in allgemeiner Lage am Weg oder auf dem Waldfriedhof | 66,00 |
| 1.3 | ab der zweiten Reihe (ausgenommen Waldfriedhof und Friedhof Lengfeld) | 46,00 |
| 1.4 | in bevorzugter Lage oder Mauergräber Hauptfriedhof | 87,00 |
| 1.5 | Erdgrab in Gemeinschaftsanlage mit Rahmenpflege | 186,00 |
| 1.6 | Kindergrab | 13,00 |
| 1.7 | Grabplatz in der Kinderwiese mit Namensplatte für 10 Jahre | einmalig 160,00 |
| 1.8 | Grabplatz im Sternchengarten | einmalig 50,00 |
| 2. | Urnengrabstätten | |
| 2.1 | Urnenreihengrab | einmalig 255,00 |
| 2.2 | Anonyme Urnengrabstätte für 15 Jahre | einmalig 360,00 |
| 2.3 | Urnengemeinschaftsgruft für 15 Jahre | einmalig 600,00 |
| 2.4 | Urnenfamiliengrab | 43,00 |
| 2.5 | Urnengemeinschaftsgrab mit Grabpflege/Denkmal pro Stelle/Urne | 55,00 |
| 2.6 | Urnengrabstelle unter Gemeinschaftsbaum | 62,00 |
| 2.7 | Urnenfamilienbaumgrab je nach Größe, Art und Lage des Baumes für 6-8 Urnen | |
| | Kategorie A | 143,00 |
| | Kategorie B | 193,00 |
| | Kategorie C | 243,00 |
| 2.8 | Urnennische in einer Stele/Urnenwand für bis zu 3 Urnen | 92,00 |
| 2.9 | Urnengrab in Gemeinschaftsanlagen mit Bepflanzung und Grabpflege -pro Grabstelle 2 Urnenbestattungen möglich- | |
| | a) mit Natursteinschriftplatten | 90,00 |
| | b) mit gehobener Gestaltung/Wechselbepflanzung | 119,00 |
| | c) mit Einzelsteinwahl/Wechselbepflanzung -Steinankauf zusätzlich erforderlich- | 155,00 |
| 3. | Grüfte/Grabkammern je Stellplatz (Grundfläche) | 92,00 |
| 4. | Fundament/Einfassung je Grabplatz | 6,00 |
| 5. | Grabpflegerecht ohne Bestattungsanspruch für Grabstätten unter 1.2 | 59,00 |
| | für Grabstätten unter 1.3 | 40,00 |
| | für Grabstätten unter 1.4 | 82,00 |
| | für Grabstätten unter 2.4 | 39,00 |
| | für Grabstätten unter 3. | 82,00 |

§ 7 Verlängerung von Grabnutzungsrechten

(1) Im Fall einer Beisetzung in bestehenden Gräbern muss das Grabnutzungsrecht um die fehlenden vollen Jahre, gerechnet ab Ablauf des Nutzungsrechts, verlängert werden, die für die Dauer der Ruhezeit nach § 15 der Friedhofssatzung erforderlich sind.

(2) Bei Verlängerungen von Grabnutzungsrechten gilt § 2 dieser Satzung entsprechend.

§ 8 Bestattungsgebühren

(1) Für die anfallenden Leistungen bei einer Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:

| | | |
|-----|---|--------|
| 1. | Sargbestattungen | |
| 1.1 | Ausheben und Verfüllen einer Grabstätte Normaltiefe | 373,00 |
| 1.2 | Bestattungsfeier/Nutzung Trauerhalle einschl. Musikanlage und Kerzen | 259,00 |
| 1.3 | Durchführung der Beisetzung einschließlich Sargträger | 278,00 |
| 1.4 | Pauschalgebühr für Kinder bis zum 10. Lebensjahr im Kindergrab | 213,00 |
| 1.5 | Pauschalgebühr für die Beisetzung eines Kindes bis zum 10. Lebensjahr in einer Familiengrabstätte auf Normaltiefe | 471,00 |

| | | |
|-----------|--|--------|
| 2. | Urnenbestattungen | |
| 2.1 | Öffnen und Schließen der Grabstätte | 108,00 |
| 2.2 | Bestattungsfeier/Nutzung Trauerhalle einschl. Musikanlage und Kerzen | 259,00 |
| 2.3 | Durchführung der Beisetzung | 200,00 |
| 1.6 | Pauschalgebühr für die Bestattung von Fehlgeburten und Feten | 41,00 |

(2) Für die Leistungen bei Verlegung von Leichen, Gebeinen und Urnen werden folgende Gebühren erhoben:

| | | |
|-----|---|--------|
| 1.1 | Ausbettung einer Urne mit Versand nach auswärts, zuzügl.Portokosten | 242,00 |
| 1.2 | Ausbettung von Gebeinen | 699,00 |
| 1.3 | Beisetzung von Gebeinen mit Graböffnung Normaltiefe | 498,00 |
| 1.4 | Ausbettung eines Verstorbenen/von Körperteilen Normaltiefe | 891,00 |

§ 9 Sonstige Leistungsgebühren

(1) Leistungen für die Bestattung, die bei den Gebühren nach § 8 der Satzung nicht erfasst sind, werden als Sonderleistungen berechnet. Hierfür werden folgende Gebühren erhoben

| | | |
|-----|--|--------|
| 1.1 | Einstellung eines Sarges in die Kühlung pro Kalendertag | 40,00 |
| 1.2 | Nutzung der Tiefkühlung pro Kalendertag (zusätzlich zur Normalkühlung) | 21,00 |
| 1.3 | Nutzung des Versorgungsraumes einer Leichenhalle vor Überführung | 80,00 |
| 1.4 | Nutzung der Abschiedsräume/Aufbarung | 39,00 |
| 1.5 | Bestattung außerhalb der festgelegten Bestattungstermine | 75,00 |
| 1.6 | Verlängerung der Trauerfeier je weitere angefangene % Stunde | 57,00 |
| 1.7 | Zuschlag für das Öffnen und Schließen eines Tiefgrabes | 187,00 |
| 1.8 | Öffnen und Schließen einer Grabkammer | 220,00 |
| 1.9 | Gruftreinigung pro Stellfläche | 123,00 |

(2) Hier nicht aufgelistete Leistungen, die auf Wunsch des Gebührenschuldners erbracht werden, sind gesondert zu berechnen. Die Gebührenhöhe setzt sich zusammen aus den tatsächlichen Personal- und Sachkosten zuzüglich eines allgemeinen Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 30%.

§10 Verwaltungsgebühren

Für Amtshandlungen werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

| | | |
|------|---|--------|
| 1.a) | Genehmigung zur Ausführung von Steinmetz- und Bildhauerarbeiten in den Friedhöfen für jedes angefangene Kalenderjahr | 151,00 |
| b) | Genehmigung zur einmaligen Ausführung | 15,00 |
| 2.a) | Genehmigung zum Befahren der Friedhofswege je Fahrzeug für jedes angefangene Kalenderjahr mit Berechtigungsausweis | 73,00 |
| b) | Genehmigung zum einmaligen Befahren der Friedhofswege | 7,00 |
| 3. | Genehmigung eines Grabdenkmals mit Überprüfung der satzungsgemäßen Aufstellung einschl. der jährlichen Standfestigkeitskontrollen | 90,00 |
| 4. | Ausnahmebewilligung und Einzelanordnung | 109,00 |
| 5. | Genehmigung einer Bestattung vor dem gesetzlich festgelegten Bestattungszeitpunkt oder nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Bestattungsfrist | 75,00 |
| 6. | Anmeldung der Überführung von Verstorbenen nach auswärts gemäß BayBestG | 52,00 |
| 7. | Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes mit Grabbrief | 25,00 |
| 8. | Ausstellung eines Leichenpasses | 25,00 |

Auslagen werden nach Art. 12, 13 des Bayer. Kostengesetzes zusätzlich berechnet.

§11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Würzburg über die Gebühren und Kosten für die Benutzung und Inanspruchnahme von Friedhöfen und Einrichtungen der Bestattung (Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung) vom 06.08.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.10.2012 (MP und VBl. Nr. 242 vom 19.10.2012), sowie die Satzung der Stadt Würzburg über die Gebühren für die Benutzung von Friedhöfen und Bestattungseinrichtungen der Stadt Würzburg (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.01.2016 (MP und VBl. Nr. vom 18.12.2015) außer Kraft.